

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)  
vom 09.11.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.11.2020, 25.03.2021, 29.04.2021 und 30.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung einer Kurtaxe**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(2) Die Gemeinde beauftragt die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürkheim, die Kurtaxe zu berechnen, die Kurtaxebescheide anzufertigen und zu versenden, die Kurtaxe entgegen zu nehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

**§ 2  
Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Dürkheim, das in zwei Kurzonen eingeteilt ist. Zur Kurzone I gehört der Kernort Bad Dürkheim. Zur Kurzone II gehören die Stadtteile Hochemmingen, Oberbaldingen, Sunthausen, Biesingen, Öfingen und Unterbaldingen.

**§ 3  
Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 Abs. 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen einschließlich der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

#### **§ 4 Dauer der Kurtaxepflicht**

(1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

#### **§ 5 Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt für jede Person und jeden Tag

für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

	in Kurzone I	in Kurzone II
ab dem 1.1.2024	€ 3,00	€ 1,50
für Kinder und Jugendliche		
ab dem 1.1.2024	€ 1,31	€ 0,66

(2) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie Inhaber von Camping-Dauer-Stellplätzen und deren Familienangehörige haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt

für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

	in Kurzone I	in Kurzone II
ab dem 1.1.2024	€ 54,00	€ 27,00
für Kinder und Jugendliche		
ab dem 1.1.2024	€ 23,75	€ 11,88

Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen

(3) Für Personen, denen von Trägern der öffentlichen Sozialversicherung medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsverfahren verordnet wurden und bei denen die Träger der öffentlichen Sozialversicherung die vollen Behandlungskosten nach Abzug der Eigenbeteiligung übernehmen, beträgt die Kurtaxe für jede Person und jeden Tag

für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

in Kurzone I

ab dem 1.1.2024	€ 2,70
für Kinder und Jugendliche	
ab dem 1.1.2024	€ 1,18.

(4) Die Kurtaxe nach Absatz 2 wird mit einem besonderen Abgabenbescheid durch die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürkheim erhoben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 6**

### **Ermäßigungen der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 20 % ermäßigt

a) für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Erwerbsminderung gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises,

b) für Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten, aber in einer anderen Gemeinde ihrer Arbeit nachgehen.

(2) Ab dem 43. Aufenthaltstag im Kalenderjahr ermäßigt sich die Kurtaxe um 50 %.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Stadt aufhalten (Tagesbesucher),
2. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
3. Eltern, Kinder, Geschwister und Geschwisterkinder von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden. Als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Ortsfremde gemäß § 3,
4. Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen, und dies durch ärztliches Zeugnis ausweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Stadt spätestens 14 Tage nach der Abreise vorzulegen,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.

## **§ 8 Anträge**

(1) Die Ermäßigung oder Befreiung von Kurtaxe nach §§ 6 und 7 ist bei Gästen von Vermietern, die noch nicht online melden, davon abhängig, dass der Gast der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein den betreffenden Vergünstigungsgrund nachweist oder hinreichend glaubhaft macht und daraufhin dem Wohnungsgeber ein von der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein ausgestellter Ermäßigungs- oder Befreiungsschein zugeht.

(2) Betriebe, die am Online-Meldeverfahren teilnehmen, berücksichtigen eine Ermäßigung/Befreiung direkt im online System, sofern ein entsprechender Nachweis vom Gast vorgelegt wird.

(3) Ermäßigungen und Befreiungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Eintritt des Tatbestandes bei der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein beantragt werden. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

(4) Für die in Akutkrankenhäusern und Kliniken untergebrachten Personen kann auf Antrag des jeweiligen Einrichtungsträgers anstelle einer Einzelbefreiung nach § 7 Ziff. 4 der Anteil der nach dieser Vorschrift Befreiten auf Grundlage von Erfahrungswerten pauschal festgesetzt werden. Der jeweilige Einrichtungsträger und die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein schließen hierzu eine schriftliche Vereinbarung ab, die eine Anpassungsklausel bei veränderter Sachlage enthalten muss.

## **§ 9 Gästekarte**

(1) Der zur Kurtaxe angemeldete Gast erhält vom Wohnungsgeber eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte.

(2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 erhalten nach Eingang der durch den Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahresgästekarte von der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein. Die Jahresgästekarte gilt bis zur Ausstellung einer neuen Jahresgästekarte auch im nachfolgenden Kalenderjahr.

(3) Die Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus dem jeweilig gültigen Gastgeberverzeichnis oder dem Leistungsangebot der AHB-Klinik ersichtlich.

(4) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

## **§ 10 Melde- und Einziehungspflicht**

(1) Wohnungsgeber, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind unbeschadet der ihnen nach dem Landesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung der Kurtaxe anzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und an die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein, die als Zahlstelle der Gemeindekasse gilt, abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zugeben haben.

(2) Die Meldungen sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Gäste bei der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein einzureichen. Betriebe ab 10 Betten, die über einen Online-Zugang verfügen, sind verpflichtet, am Online-Meldeverfahren teilzunehmen. Die Modalitäten des Online-Meldeverfahrens können bei der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein erfragt werden.

(3) Die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein kann vom Wohnungsgeber wie vom Kurtaxepflichtigen verlangen, dass die Gästekarten unmittelbar bei ihr gelöst werden.

(4) Die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

(5) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bei der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.

(6) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Stadt anzumelden.

(7) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

## **§ 11**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Kurtaxe wird gegenüber der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein für die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge jeweils zum 10. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres. In Fällen, in denen der der pauschalen Jahreskurtaxe zugrunde liegende Sachverhalt unterjährig eintritt, entsteht die pauschale Jahreskurtaxe am darauffolgenden Kalendertag und wird für das verbleibende Jahr anteilig für die noch verbleibenden Kalendertage des Jahres veranlagt. Bei wegziehenden Einwohnern wird nach

Ablauf des Kalendertages, an dem der Wegzug erfolgt, der Anteil der Jahreskurtaxe für mögliche bis zum Jahresende noch verbleibende Kalendertage erstattet.

(3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt
- die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 10 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig einzieht und an die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürkheim abführt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 25.7.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Dürkheim, den 09.11.2020, 25.03.2021, 29.04.2021, 30.11.2023

gez. Berggötz  
Bürgermeister